

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Rehweiler

Aufhebungssatzung zur „Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Rehweiler vom 29.10.2010“ vom 28.10.2025

Der Ortsgemeinderat Rehweiler hat in seiner Sitzung am 28.10.2025 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird

die „Satzung der Gemeinde Rehweiler über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Rehweiler vom 29.10.2010“

aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ergibt sich aus beigefügtem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Inkrafttreten

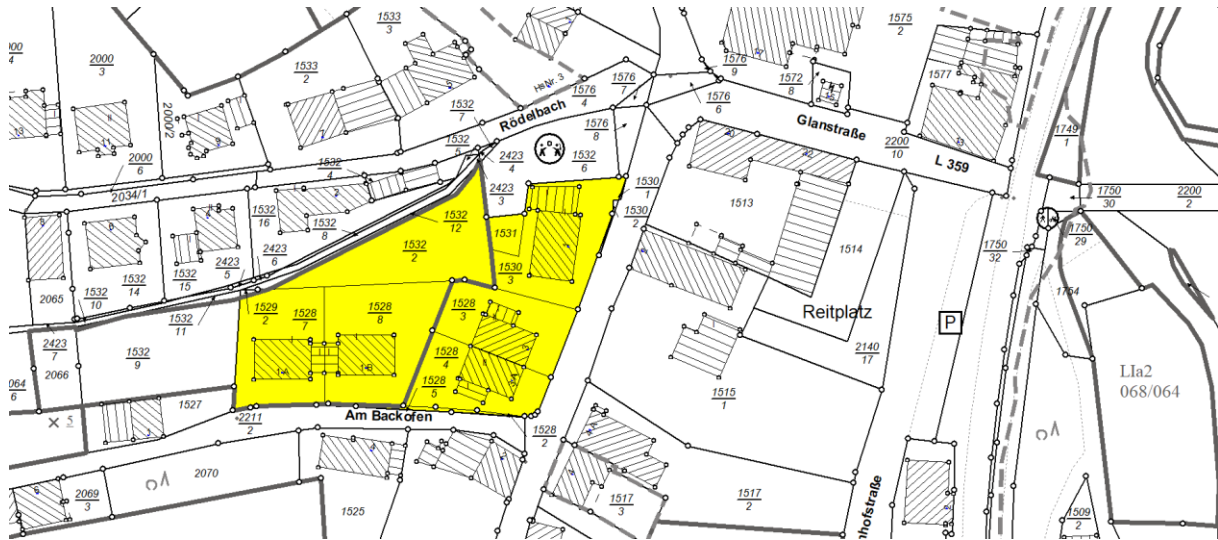
Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Aufhebungssatzung tritt die „Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Rehweiler vom 29.10.2010“ außer Kraft.

Ausgefertigt:

Rehweiler, den 28.10.2025

gez. Frank Scholz
Ortsbürgermeister

Geltungsbereich zur Aufhebungssatzung zur „Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Rehweiler vom 29.10.2010“



Geltungsbereich der Aufhebungssatzung

Hinweis**gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeverordnung (GemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rehweiler, den 15.11.2025

gez. Frank Scholz
Ortsbürgermeister